

Änderungsantrag

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Nicole Maisch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/12274, 16/13430 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“.

bb) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Gentechnisch veränderte Organismen und geschützte Teile von Natur und Landschaft“.

b) § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern; für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen; Bodenerosionen sind zu vermeiden; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen“ durch die Wörter „natürlichen oder naturnahen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist Vorrang vor technischen Maßnahmen einzuräumen“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch durch Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zu schützen; dem Aufbau einer natur- und klimaverträglichen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu,“.

c) In § 2 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1741).“

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird nach dem Wort „Fischereiwirtschaft“ ein Semikolon sowie die Wörter „Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung werden die in § 1 Absatz 1 genannten Schutzgüter der Natur und Landschaft gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis schonend beansprucht (allgemeiner Grundsatz).

Neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzes ergeben, sind insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und nachteilige Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. der Umbruch von Grünland ist zu unterlassen;
6. Bodenerosionen sind zu verhindern;
7. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen;
8. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; eine Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) und § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, zu führen.“

cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann unter Angabe von Inhalt, Ausmaß und Zweck durch Rechtsverordnung für die land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen die naturschutzfachlichen Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 sowie die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 erweitern und konkretisieren.

Das Bundesministerium kann insbesondere festlegen:

1. Mindestanteile an Landschaftsstrukturen und Biotopflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. Abstandsgebote für den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
3. Obergrenzen hinsichtlich des Nutztierbestandes je Fläche nach Absatz 2 Nummer 4.

Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung dem Bundesamt für Naturschutz übertragen.“

e) § 13 wird wie folgt gefasst:

„Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sind Eingriffe nicht vermeidbar, sind sie auszugleichen und soweit sie nicht auszugleichen sind, zu ersetzen, im Übrigen in sonstiger Weise zu kompensieren.“

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, soweit sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Klimas, die biologischen Vielfalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingriffe nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn nach den Rechtsvorschriften im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,
2. der Abbau von Bodenschätzen, namentlich Kies, Sand, Ton, Torf, Kreide, Steinen oder anderen selbständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze), wenn die abzubauen Fläche größer als 30 Quadratmeter ist,
3. die Vornahme selbständiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbstständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn
 - a) die betroffene Grundfläche größer als 100 Quadratmeter ist oder
 - b) eine Erhöhung oder Vertiefung von mehr als zwei Meter auf einer Grundfläche von mehr als 30 Quadratmetern erreicht wird,wobei mehrere Vorhaben auf einer Grundfläche zusammenzurechnen sind,

4. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch von Verkehrswegen und -flächen, Leitungen und Masten sowie Sport- und Freizeitanlagen,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Zelt- oder Campingplätzen, Golfplätzen sowie Park- und Stellplätzen von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,
6. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Gartenanlagen im Außenbereich,
7. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen, ausgenommen die Einfriedung von Hof-, Garten- und Gebäudeflächen und die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und Wildtierhaltung, soweit diese ohne Fundament errichtet werden soll, für forstliche und einjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie für Küstenschutzanlagen,
8. die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich,
9. die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung oder für Vorhaben zur Torfgewinnung,
10. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern,
11. das Entwässern von Flächen und das dauerhafte Absenken oder Anheben des Grundwasserspiegels, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können,
12. die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen oder sonstigen Feuchtgebieten,
13. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihren Ufern, sowie die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Abfluss wesentlich verändert,
14. die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen, Heiden, Dünen, Osern, Trocken- und Magerrasen sowie Salzgrünland,
15. die Beseitigung oder nachhaltige oder erhebliche Schädigung von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Feldhecken,
16. die Beseitigung von Grünflächen im besiedelten Bereich, soweit die betroffene Grundfläche größer als 400 Quadratmeter ist,
17. die Errichtung von Skipisten.

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können für die in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a genannte Grundfläche eine geringere Fläche bestimmen.“

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

g) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft erfolgen kann. Dies gilt auch, wenn die Beeinträchtigungen durch die Wahl eines anderen Standortes vermieden oder verringert werden können. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

- bb) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Naturhaushalts“ ein Komma sowie die Wörter „insbesondere auch die Funktion von Biotopen als Speicher von Treibhausgasen“ sowie ein Komma eingefügt.
- cc) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Behmen“ ersetzt.
- h) § 24 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sich in der Regel in mehr als drei Viertel ihres Gebietes in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich innerhalb von 30 Jahren in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet; für bestehende Nationalparke beginnt die genannte Frist mit dem Zeitpunkt der Festsetzung des Gebietes.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem überwiegenden Teil“ durch die Wörter „in der Regel in mehr als drei Viertel“ ersetzt.
- i) Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Gentechnisch veränderte Organismen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Wer in einem nach § 22 Absatz 1 unter Schutz gestellten Gebiet oder im Abstand von 800 Metern zum einem solchen Gebiet

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen oder
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, beabsichtigt, hat dies der für Naturschutz zuständigen Behörde zwei Monate vor Beginn der in den Nummern 1 und 2 genannten Handlungen anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde überprüft die in Absatz 1 genannten Handlungen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele des jeweiligen Gebietes. Ergibt die Prüfung, dass im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Gebietes getroffen werden müssen, kann die zuständige Behörde Handlungen nach Absatz 1 untersagen. Die beabsichtigte Handlung darf vorgenommen werden, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Behörde keine Untersagung nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. im Verfahren über die Freisetzungsgenehmigung nach den §§ 14, 16 Absatz 1 und 4 des Gentechnikgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die die Schutzziele des jeweiligen Gebietes berücksichtigt oder

2. Handlungen nach Absatz 1 bereits in der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 verboten worden sind.“
 - j) In § 35 werden die Wörter „innerhalb eines Natura 2000 Gebiets“ gestrichen.
 - k) § 69 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „5a. entgegen § 30a Absatz 1 eine Anzeige unterlässt,
 - 5b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30a Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“.
 - bb) In Absatz 6 werden die Wörter „Nummer 1 bis 6“ gegen die Wörter „Nummer 1 bis 5, 6“ ersetzt.
2. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz sowie im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut und dem Bundesinstitut für Risikobewertung; zuvor ist eine Stellungnahme des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, auch des Friedrich-Loeffler-Institutes einzuholen.“
2. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 30a und 35 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.““

Berlin, den 18. Juni 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf der Regierungskoalition hat zum Ziel, durch eine „Neuordnung“ des Naturschutzrechts bundesweite Vollregelungen zu erlassen, die zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechts führen. Dieses Ziel wird verfehlt.

Zum einen führt der Gesetzentwurf keineswegs zu der erhofften Vereinheitlichung. Trotz Abschaffung des Rahmenrechts bedarf es zur Vollzugstauglichkeit des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin Landesnaturschutzgesetze. Statt Vereinheitlichung wird Rechtszersplitterung befördert. Die vielfach geforderte Rechtssicherheit wird so nicht erreicht.

Weiterhin wird die Chance verpasst, Antworten auf dringende Umweltprobleme zu geben. Dem Naturschutz als Querschnittsmaterie kommt eine fundamentale

Rolle im Bereich des Umweltschutzes zu. Naturschutz bietet die Instrumente, einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas und der Artenvielfalt zu leisten. Diesen Problematiken nimmt sich der von der Regierungskoalition vorgelegte Entwurf nicht an. Vielmehr werden naturschutzfachliche Standards teilweise abgebaut.

Die Anforderungen an ein Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lassen sich mit den Worten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zusammenfassen: „Die Novellierung des BNatSchG wird daran zu messen sein, inwieweit es dem Bund gelingt, durch vollzugsfähige Vollregelungen problemadäquate bundeseinheitliche Naturschutzstandards zu normieren. Stringente Standards erweisen sich als zwingend geboten, will man mit Blick auf die Herausforderungen des Naturschutzes (...) der fachlich begründeten Leitfunktion des Bundesrechts gerecht werden. Die wirksame Wahrnehmung von Naturschutzbelangen erfordert bundesweit geltende Qualitätsziele und länderübergreifend anschlussfähige Instrumente (KOCH 2004, S. 19 ff.). Diese sind auch aus Gründen des Klimaschutzes und der Anpassung an den schon jetzt unvermeidlichen Klimawandel unabdingbar (...).“ (Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Bundestagsdrucksache 16/9990, tz. 424.) Der vorgelegte Entwurf unterlässt es, bundesweit geltende hohe naturschutzfachliche Standards durch ein umfassendes Gesetz vorzugeben. Ein ambitioniertes Naturschutzrecht, das eine Leitfunktion übernehmen kann, wurde nicht vorgelegt.

1. Naturschutzrecht vor dem Hintergrund der Föderalismusreform

Mit der Föderalismusreform I im Jahre 2006 wurde die bis dahin geltende Rahmenkompetenz des Bundes für den Naturschutz (Artikel 75 des Grundgesetzes – GG – a. F.) abgeschafft. Naturschutz unterliegt nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Der Bund hat die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht umfassend und bundeseinheitlich zu regeln.

Zugestanden wurde den Ländern im Gegenzug eine Abweichungsgesetzgebung: Trifft der Bund im Bereich des Naturschutzes bundesweite Regelungen, dürfen die Länder bis auf die abweichungsfesten Kerne der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes von den Bundesregelungen abweichen, Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 GG.

Mit der Föderalismusreform wurden durch die Abschaffung der Rahmengesetzgebung die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Vereinheitlichung des Umweltrechts – sprich die Schaffung eines Umweltgesetzbuches – geschaffen. Es gelang der Bundesregierung jedoch nicht, ein solches Vorhaben umzusetzen. Vor der Föderalismusreform war aufgrund der eingeschränkten Rahmenkompetenz des Bundes zur Gesetzgebung ein solches Vorhaben zum Scheitern verurteilt. Die mit einem Umweltgesetzbuch verbundenen Ziele der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Umweltrechts sowie des Bürokratieabbaus bei hohem Schutz für Mensch und Umwelt wurden von der Bundesregierung bei der Vorlage ihres Entwurfes eines Umweltgesetzbuches kaum umgesetzt. Doch auch dieser halbherzige Versuch, ein einheitliches deutsches Umweltgesetzbuch zu schaffen, ist gescheitert. Das nunmehr eingebrachte Ablösegesetz ist das Überbleibsel aus dem gescheiterten Projekt zum Umweltgesetzbuch.

2. Rechtsvereinheitlichung

Mit den nun vorgelegten Entwürfen zielt die Regierungskoalition darauf, die veränderten verfassungsrechtlichen Grundlagen umzusetzen. Statt die Bundeskompetenz mit dem Erlass von vollzugstauglichen und detaillierten Regelungen auszufüllen, beschränkt sich der Gesetzentwurf aber auf ein Mindestmaß. Teilweise wird das Erfordernis weiterer landesrechtlicher Regelungen im Gesetz selbst benannt (vgl. beispielsweise §§ 16 Absatz 2), teilweise wird bisheriges, durch die

Länder ausfüllungsbedürftiges Rahmenrecht beibehalten (beispielsweise die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Absatz 1 und 4 bis 6).

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz werden daher weiterhin 16 verschiedene Landesgesetze erforderlich sein, unbeachtlich jeglicher Abweichungskompetenzen. Das in der Begründung angeführte Ziel, das Naturschutzrecht „klarer“ und „übersichtlicher“ zu gestalten, wird durch die bereits im Gesetz angelegte Rechtszersplitterung verfehlt. Rechtssicherheit und damit Investitionssicherheit werden nicht geschaffen.

Die Antwort der Bundesregierung auf die neue verfassungsrechtliche Lage hätte es sein müssen, ein ambitioniertes Naturschutzgesetz vorzulegen, das der Kompetenz des Bundes Rechnung trägt. Die Vorteile einer bundeseinheitlichen Regelung liegen auf der Hand: Einheitliche vollzugstaugliche Regelungen mit konkreten normativen Vorgaben verhindern die Gefahr der Rechtszersplitterung. Für Bürger und Wirtschaft führt ein vollzugstaugliches und vollzugsfreundliches Bundesnaturschutzgesetz zur erforderlichen Rechtssicherheit.

3. Klimawandel und Biodiversität

Nicht nur der Anwenderfreundlichkeit und Vollzugstauglichkeit dient eine bundeseinheitliche Regelung. Neben einer bloßen „Neuordnung“ (S. 68) ist auch die Schaffung eines zukunftsfähigen Naturschutzrechts, das zum einen Antworten auf die drängenden Probleme des Klimawandels und der Biodiversität gibt und zum anderen auch bestehende naturschutzfachliche Instrumente verbessert, notwendig.

Die in diesem Antrag aufgeführten Änderungen sind eine Auswahl der wichtigsten Anforderungen, die an ein Bundesnaturschutzgesetz zu stellen sind:

- Die Zielbestimmungen des Naturschutzgesetzes werden an die Anforderungen des Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt angepasst. Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet, wie im geltenden Naturschutzrecht angelegt, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Streichung wird dem nicht gerecht.
- Die gute fachliche Praxis, die Vorgaben für eine naturschutzverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft enthält, wird angepasst. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis werden als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes ausgestaltet und sind damit abweichungsfest. Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass Grünlandumbrüche nicht nur in bestimmten sensiblen Gebieten als Eingriff zu behandeln sein sollen. Grünland dient als Speicher für das klimaschädliche Treibhausgas und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Maßgabe Grünland nicht umzubrechen und anderenfalls auszugleichen leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Grünlandumbrüche sind daher als Eingriff zu behandeln, die zu vermeiden und ggf. auszugleichen sind. Durch Einfügen einer Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, die Anforderungen der guten fachlichen Praxis zu erweitern und vollzugstauglich zu konkretisieren.
- Die Eingriffsregelung als wichtiges naturschutzfachliches Instrument wird gestärkt. Durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sollen Eingriffe in die Natur vermieden werden. Dies bislang geltende Kaskade der Eingriffsregelung muss beibehalten werden: Ist eine Vermeidung nicht möglich, so sind Beeinträchtigungen auszugleichen. Ist auch dies nicht möglich, muss die Beeinträchtigung ersetzt werden oder kann ausnahmsweise in sonstiger Weise kompensiert werden. Durch die Änderung wird vorstehende Kaskade unmissverständlich als allgemeiner Grundsatz und damit als abweichungsfestes Bundesrecht normiert. Des Weiteren werden Beeinträchtigungen der Biodiversität als Eingriff normiert. Eine, teilweise auch in geltenden Landes-

naturschutzgesetzen vorhandene, Liste von Handlungen, die als Eingriffe in die Natur zu werten sind, wird eingefügt. Dies führt aufgrund der bundesweiten Geltung zur Rechtsvereinheitlichung und Vollzugsfreundlichkeit des Gesetzes.

Die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soll zudem die Prüfung eines alternativen Standortes beinhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen nur dann möglich sein, wenn die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht durch die Wahl eines anderen Standortes vermeidbar ist.

Weiterhin wird klargestellt, dass auch die Funktion von Biotopen als Treibhausgasspeicher ausgeglichen werden muss.

- Für die Verwendung von gentechnisch veränderter Organismen (GVO), die unter Schutz gestellte ökologisch sensible Gebiete beeinträchtigen können, wird eine Verträglichkeitsprüfung eingeführt. Widerspricht die Verwendung von GMO den Schutzziele der Gebiete, ist die Verwendung unzulässig.
- Für bestehende Naturparks wird angeordnet, dass die nunmehr geltende Frist die Zeit seit der Festsetzung der Gebiete mit einbezieht. Zudem werden die im Vorentwurf enthaltenen Empfehlungen der Internationalen Naturschutzorganisation (IUCN) wieder mit aufgenommen.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Inhaltübersicht)

Zu Doppelbuchstabe aa (Inhaltsübersicht zu § 5)

Die Änderung resultiert aus der neu eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 5 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (Inhaltsübersicht zu § 30a)

Die Änderung resultiert aus der Einfügung von § 30a.

Zu Buchstabe b (§ 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 3 Nummer 2)

Die Änderung sichert die Funktion der Böden für den Naturhaushalt durch das Sicherungs- und Vermeidungsgebot für Pflanzendecken und Ufervegetationen. Das im Entwurf vorgesehene Erhaltungsgebot des Bodens ist nicht ausreichend. Allein durch das Erhaltungsgebot der Böden wird der Sicherung der Pflanzendecke und der Ufervegetation nicht hinreichend Rechnung getragen. Durch die ausdrückliche Nennung der Pflanzendecke und der Ufervegetation entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG g. F. wird der „spezifisch naturschutzrechtliche Zugang“ zum Schutze des Bodens verdeutlicht (Messerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, § 2 Rn. 42). Das Sicherungsgebot gebietet es, auch durch Menschenhand lückenhaft gewordenen natürliche Pflanzendecken wiederherzustellen (ebenda, § 2 Rn. 43). Die Streichung der Sicherung der Pflanzendecke und der Ufervegetation im Vergleich zum BNatSchG g. F. würde das Sicherungsgebot und damit auch die Zielbestimmung der Wiederherstellung der Pflanzendecke und Ufervegetation entfallen lassen.

Die Vermeidung von Bodenerosionen dient dem Erhalt der Böden als Kohlenstoffspeicher als Beitrag zum Klimaschutz (Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Bundestagsdrucksache 16/9990, tz. 230). Die Nennung der Bodenerosionen stellt diese Funktion klar.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 3 Nummer 3)

Im Interesse des Naturschutzes und eines effektiven Hochwasserschutzes ist einem ökologisch optimierten Hochwasserschutz Vorrang vor technischen Maßnahmen zu geben.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 3 Nummer 4)

Erneuerbare Energien leisten einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz. Der Entwurf sah zunächst eine Streichung der bereits in § 2 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG g. F. angelegten Wertungsvorgabe bzw. Planungsdirektive (Gassner, Bendomir- Kahlo, Schmidt-Ränsch, Bundesnaturschutzgesetz, § 2 Rn. 67) vor. Dies wäre ein Rückschritt, der den globalen Herausforderungen des Klimawandels nicht gerecht wird. Auch die nunmehr eingefügte Formulierung reicht nicht aus. Klarzustellen ist, dass die Energieversorgung natur- und klimaschutzfreundlich zu sein hat.

Zu Buchstabe c (§ 2)

Die Änderung stellt klar, dass neben dem Regime des Netzes Natura 2000 und dem Übereinkommen über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist. Es ist ebenfalls in die Verpflichtung für den Staat aufzunehmen, diese Abkommen zu unterstützen.

Zu Buchstabe d (§ 5)

Intensive landwirtschaftliche Nutzungen der Natur stehen im Spannungsverhältnis zum Naturschutz. Die Verwendung von Pflanzen- und Düngemitteln, übermäßige Viehwirtschaft sowie Grünlandumbrüche können in Divergenz zu den Zielen des Naturschutzes, insbesondere der Bekämpfung des Klimawandels und dem Schutz der biologischen Vielfalt, stehen.

Die in § 5 normierten Grundsätze der guten fachlichen Praxis benennen die naturschutzrechtlichen Leitlinien der Landwirtschaft. Ihnen kommt für die naturschutzrechtliche Privilegierung der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu. Die gute fachliche Praxis ist relevant für den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung. Nach § 14 Absatz 2 des Entwurfes gelten landwirtschaftliche Bodennutzungen, die der guten fachlichen Praxis entsprechen, nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Anwendung findet die gute fachliche Praxis nach § 26 Absatz 2 auch für die grundsätzliche Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Landschaftsschutzgebieten, die § 5 entsprechen. Zudem verstoßen entsprechend der guten fachlichen Praxis durchgeführte Bodennutzungen nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Artenschutzes, § 44 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfes. Eine solche Privilegierung ist nur gerechtfertigt, wenn die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft hohen Anforderungen genügt, die den naturschutzfachlichen Belangen hinreichend Rechnung trägt.

Die im Entwurf vorgesehene Ausprägung der guten fachlichen Praxis stellt diese Anforderungen nicht sicher. Sie sind zudem zu vage, um vollzugtauglich zu sein. Das bisherige Rahmenrecht wurde lediglich übernommen, Vollregelungen wurden nicht getroffen.

Zu Doppelbuchstabe aa (Überschrift)

Die Änderung resultiert aus der neu eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 5 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 2)

Durch den neu eingefügten Satz 1 werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis als allgemeine Grundsätze des Naturschutzes im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Nummer 3 GG ausgeprägt. Satz 1 sieht nunmehr vor, dass landwirtschaftliche Beanspruchung von Natur und Landschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis stets schonend erfolgen muss. Durch den Klammerzusatz ist dies als abweichungsfester Kern ausgestaltet, der nicht der Abweichungsgesetzgebung der Länder unterliegt.

Aus der Interpretation der „allgemeinen Grundsätze“ nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 3 GG ergibt sich, dass die schonende Nutzung von Natur und Landschaft durch die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis zu diesen allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gehört.

Reichweite und Interpretation der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sind zwar umstritten (vgl. Hendrischke, NuR, 2007, 439). Allgemeine Grundsätze müssen jedoch solche Leitregeln abstrakter Art sein, die für die Wirksamkeit des Naturschutzes erforderlich sind (vgl. Schulze-Fielitsch, NVwZ 2007, 249, 257).

Hierzu gehören auch die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (Kotulla, NVwZ, 2007, 489, 492). § 5 Absatz 2 des Entwurfes normiert die Grundsätze, die die Landwirtschaft bei der Bodennutzung zu beachten hat; sie geben daher als abstrakte Regeln die naturschutzfachlichen Leitlinien für die Landwirtschaft vor. Die gute fachliche Praxis ist ferner Ausdruck des flächendeckenden Mindestschutzes und durchzieht das gesamte Naturschutzrecht (s. o.). Diese Vorgaben sind zur flächendeckenden Wirksamkeit des Naturschutzes zwingend als allgemeine Grundsätze auszugestalten.

Anderslautende Hinweise in der Gesetzesbegründung zur Föderalismusreform (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 11) stehen dem nicht entgegen. Zum einen ist die Gesetzesbegründung bei der Norminterpretation neben Wortlaut, Systematik, Historie und Normzweck nur eine Erkenntnisquelle. Des Weiteren verdeutlicht der in der Gesetzesbegründung gegebene Hinweis auf die Absprachen in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005 den politischen Charakter der Erläuterungen. Eine Koalitionsvereinbarung ist keine für die Interpretation von Verfassungsnormen relevante Quelle.

Die Festlegung allgemeiner Grundsätze im Bundesgesetz ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Investitionsfreundlichkeit erforderlich. Durch Benennung der abweichungsfesten Kerne des Naturschutzrechts ist für Rechtsanwender ersichtlich, welche Bereiche des Naturschutzrechts nicht durch Landesregelungen ersetzt werden können.

Satz 2 der Norm sowie dessen Nummern 1 bis 4 und 8 entsprechen dem Entwurf (Nummer 1 bis 4 und 6).

Neu gefasst wurde Satz 2 Nummer 5. Ein Umbruch von Grünland entspricht nicht der guten fachlichen Praxis und ist als Eingriff nach § 13 ff. zu werten. Der Umbruch wird hierdurch genehmigungspflichtig, § 17 Absatz 3. Er ist vorrangig zu vermeiden und soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen, zu ersetzen oder zu kompensieren.

Grünland zeichnet sich durch seine Artenvielfalt und als Kohlendioxidspeicher aus. Grünlandumbrüche sind daher mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die biologischen Vielfalt verbunden. Durch den Umbruch wird das dort festgesetzte Kohlendioxid freigesetzt (vgl. Möckel, NuR 2008, 831, 835). Die Genehmigungspflicht des Umbruchs von Grünland ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend.

Neueingefügt wurde zudem Nummer 6. Die Vermeidung von Bodenerosionen dient dem Klima- und Artenschutz.

Durch die ebenfalls neu eingefügte Nummer 7 sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen zu unterlassen. Die Vorschrift entspricht § 5 Absatz 4, Spiegelstrich 2 BNatSchG g. F. Der in § 30 des Entwurfs normierte Schutz von Biotopen reicht nicht aus. Neben den in § 30 Absatz 2 genannten Biotopen gibt es weitere, nicht explizit im Bundesrecht erörterte Biotope (vgl. § 30 Absatz 2 Satz 2). Die gute fachliche Praxis muss für alle in Betracht kommenden Biotope das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen auf Bundesrechtsebene vorsehen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 5 Absatz 5)

Das Einfügen einer an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gerichteten Verordnungsermächtigung im Sinne des Artikels 80 Absatz 1 GG dient der Erweiterung und Konkretisierung der guten fachlichen Praxis. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist hierzu berufen, da Regulationsgegenstand der Naturschutz ist. Der Bund hat hierdurch die Möglichkeit, die gute fachliche Praxis regelmäßig neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Durch die Möglichkeit der Konkretisierung kann die gute fachliche Praxis vollzugsfähig ausgestaltet werden.

Die aufgeführten Beispiele zeigen die wichtigsten Beispiele zur Weiterentwicklung oder Konkretisierung der guten fachlichen Praxis auf. Die in Nummer 1 genannten Mindestanteile dienen dem Natur- und Biodiversitätsschutz. Durch das Abstandsgebot in Nummer 2 besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Schutzgebiete einzudämmen. Nummer 3 nimmt auf § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Entwurfes Bezug. Durch die Verordnungsermächtigung können durch klare Vorgaben die Gefahren übermäßiger Tierhaltung für Natur und Umwelt eingedämmt werden.

Zu Buchstabe e (§ 13)

Durch die Änderung wird zum einen die Kaskade der Eingriffsregelung beibehalten und deutlich dargestellt. Sie bleibt weiterhin als allgemeiner Grundsatz bestehen. Durch Einbeziehung des § 14 wird die Definition des Eingriffs zudem in den allgemeinen Grundsatz mit einbezogen.

Der Entwurf löst die im geltenden BNatSchG normierte Rechtsfolgenkaskade der Eingriffsregelung auf. Nach dem Entwurf sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichgestellt werden. Die Beibehaltung der Eingriffsregelung in der bisherigen Form ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch zwingend. Während Ausgleichsmaßnahmen den vorgenommenen Eingriff in Natur und Landschaft „gleichwertig“ ausgleichen müssen, muss die Beeinträchtigung des betroffenen Naturraumes bei Ersatzmaßnahmen lediglich „gleichartig“ wiederhergestellt werden (vgl. § 15 Absatz 2). Zum Schutze der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Biodiversität ist es zwingend erforderlich, nicht vermeidbare Eingriffe zunächst auszugleichen. Erst wenn ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, kann ein gleichartiger Ersatz gerechtfertigt sein. Die bislang bestehende Rechtsfolgenkaskade stärkt den Naturschutz und ist hinreichend flexibel.

Durch die Änderung wird die Kaskade deutlich als abweichungsfester Kern normiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind danach zu vermeiden. Soweit sie nicht zu vermeiden sind, ist ein Ausgleich vorzunehmen. Ist dieser nicht möglich, ist der Eingriff zu ersetzen. Scheitert auch dieses ist – als letztmögliches Mittel – eine Ersatzzahlung möglich.

Die Einbeziehung von § 14 bezieht sich auf Artikel 73 Absatz 2 Nummer 3 GG und normiert den Verletzungstatbestand des Eingriffs als abweichungsfesten

Grundsatz. Wie bereits zu § 5 erörtert sind allgemeine Grundsätze diejenigen Leitregeln abstrakter Art, die für die Wirksamkeit des Naturschutzes erforderlich sind. Die Eingriffsregelung unterwirft alle Projekte, die eine Gefahr für Natur und Landschaft bedeuten, einer präventiven Kontrolle und Folgebewältigung (Messerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, vor §§ 18 bis 21 Rn. 2). Hinter den Grundsätzen der Eingriffsregelung stehen das Verursacher-, das Kompensations- und das Vorsorgeprinzip (ebenda Rn. 3 und 4). Die Eingriffsregelung dient der Ausgestaltung dieser Prinzipien und begründet daher als wichtiges naturschutzfachliches Instrument die Leitlinien, die für einen effektiven flächendeckenden Mindestschutz notwendig sind. Daher sind die Grundsätze der Eingriffsregelung als allgemeiner Grundsatz auszugestalten. Dies wird auch im Entwurf anerkannt (S. 97). Die Eingriffsregelung als wichtigstes Instrument für den flächendeckenden Mindestschutz kann jedoch nur dann effektiv wirken, wenn nicht nur die Eingriffsregelung als solche in § 13 als allgemeiner Grundsatz definiert wird, sondern auch dessen Eckpfeiler. Der Tatbestand des Eingriffs nach § 14 ist für die Effektivität der Eingriffsregelung zum Schutz von Natur und Landschaft elementar. Abweichungsbefugnisse in dieser Hinsicht würden den flächendeckenden Mindestschutz obsolet werden lassen. Auch die Begründung zum Entwurf geht davon aus, dass der „Tatbestand der Eingriffsregelung – wesentliche Beeinträchtigung“ als allgemeiner Grundsatz auszunormieren ist (ebenda). Daher ist § 14 zwingend als allgemeiner Grundsatz zu nennen.

Zu Buchstabe f (§ 14)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 1)

Die Änderung hebt den Schutz des Klimas als Bestandteil des Naturhaushaltes und damit hinsichtlich der Eingriffsregelung als unzweifelhaft zu beachtenden Belang hervor. Des Weiteren wird der Schutz der biologischen Vielfalt als eigenständige Zielsetzung des Naturschutzes ausdrücklich mit in die Eingriffsregelung aufgenommen.

Die Änderung dient der konsequenten Umsetzung des bereits im BNatSchG g. F. angelegten Klimaschutzes. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Entwurfes ist das Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Weiterhin ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfes bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG g. F. das Klima Teil des Naturhaushaltes. Die Aufnahme des Klimaschutzes als Zielsetzung, ohne ihm – wie bislang – klimaspezifische Instrumente zur Verfügung zu stellen (vgl. Gärditz, JuS 2008, 324, 326), wird der Bedeutung des Klimawandels nicht gerecht. Einen naturschutzrechtlichen Beitrag zum Klimaschutz kann insbesondere die Eingriffsregelung als wichtiges naturschutzfachliches Instrument leisten.

Daher dient die ausdrückliche Aufnahme des Klimaschutzes in § 14 der Klarstellung. Veränderungen im Sinne des § 14 Absatz 1, Halbsatz 1 sind insbesondere auch dann relevant, wenn sie Auswirkungen auf das Klima haben. Auch solche Eingriffe sind vorrangig zu vermeiden und, falls dies im Sinne des § 15 Absatz 1 nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen.

Des Weiteren wird die biologische Vielfalt ausdrücklich in den Schutzbereich der Eingriffsregelung mit aufgenommen. Im Entwurf wird – grundsätzlich begrüßenswert – die biologische Vielfalt als eigenständige Zielvorgabe aufgenommen, § 1 Absatz 1 Nummer 1. Dieses Anliegen wird jedoch nicht fortgesetzt, wenn die Zielsetzung in den naturschutzfachlichen Instrumenten keine Umsetzung findet. Klargestellt werden muss daher, dass ein Eingriff auch dann vorliegt, wenn die biologische Vielfalt beeinträchtigt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2)

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zu § 14 Absatz 1 führt die bisher als Rahmenrecht geltende Vorschrift des BNatSchG nahezu fort, vgl. die §§ 11 und 18 BNatSchG. Dies wird weder dem Ansinnen der Föderalismusreform I, nach der der Bund nunmehr Vollregelungen im Bereich des Naturschutzes treffen kann, noch dem Anspruch an ein Ablösegesetz gerecht. Der neu eingefügte Absatz 2 zählt in Satz 1 daher beispielhaft diejenigen Tätigkeiten auf, die stets als Eingriffe nach Absatz 1 zu werten sind. Ein solcher Katalog ist bereits in mehreren Landesnaturschutzgesetzen vorhanden. Der Katalog ist nicht abschließend. Die Festschreibung der Beispiele führt neben einer Stärkung der Eingriffsregelung zur besseren Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und zu Rechtssicherheit. Zudem wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Bund im Hinblick auf einen ambitionierten Naturschutz hat.

Nummer 1 entspricht § 10 Absatz Nummer 1 BbgNatSchG sowie weiteren landesrechtlichen Regelungen und bestimmt, dass, soweit ein Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, ein Eingriff vorliegt. Ausnahmenvorschriften zum Planfeststellungsverfahren sind unbeachtlich.

Nummer 2 legt fest, dass der Abbau von Bodenschätzen einschließlich oberflächennaher Bodenschätze als Eingriff anzusehen ist, soweit die abzubauen Fläche größer als 30 Quadratmeter ist. Die Fläche von 30 Quadratmetern entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 10 NatSchG LSA.

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 2 Nummer 3 BbgNatSchG.

Nummer 4 entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG LSA.

Nummer 5 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 3 LNatG M-V.

Nummer 6 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 10 LNatG M-V.

Nummer 7 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 14 LNatG M-V.

Nummer 8 entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 11 NatSchG Bln.

Nummer 9 entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 12 NatSchG Bln.

Nummer 10 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 15 LNatG M-V. Grundflächen nach § 14 Absatz 1 des Entwurfes sind auch Wasserflächen und das Gewässerbett (Messerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, Bd. I § 18 Rn. 9). Daher sind Veränderungen der Nutzung von Gewässern als Eingriff zu qualifizieren.

Nummer 11 entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG LSA sowie weiteren Landesregelungen.

Nummer 13 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 6 LNatG M-V.

Nummer 14 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 9 LNatG M-V.

Nummer 15 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 8 LNatG M-V.

Nummer 16 entspricht § 10 Absatz 2 Nummer 11 BbgNatSchG.

Nummer 17 entspricht § 10 Absatz 2 Nummer 13 BbgNatSchG.

Satz 2 ermächtigt die Länder Berlin, Hamburg und Bremen, die bei der Vornahme selbständiger Abgrabungen, Aufschüttungen etc. relevante Grundfläche geringer als 100 Quadratmeter festzusetzen. Für Länder mit geringer Fläche muss dies möglich sein, vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 3 NatSchGBln.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 14 Absatz 3 und 4)

Dies ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe g (§ 15)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1)**

Die Änderung hat eine Prüfpflicht alternativer Standorte zur Folge. Dies stärkt das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot.

Eine Beeinträchtigung ist nunmehr auch dann vermeidbar, wenn Alternativen an anderen Orten zur Verfügung stehen, die zu geringeren Beeinträchtigungen oder Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vergleich zum gewählten Standort zu Verfügung stehen. Können an anderen Standorten die Auswirkungen für Natur und Landschaft geringer gehalten oder gar vermieden werden, ist der Eingriff an diesem Standort vorzunehmen. Die Neuregelung entspricht damit dem Gedanken des § 34 Absatz 3, wonach auch bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit den Natura 2000 Zielen alternative Standorte zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass ein Ausgleich nur dann erfolgen darf, wenn auch die Funktion von Biotopen als Treibhausgasspeicher ausgeglichen wird.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 15 Absatz 7)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nunmehr lediglich das Benehmen mit den beteiligten Ministerien zu suchen ist.

Zu Buchstabe h (§ 24)**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nummer 3)**

Die Änderung nimmt die im Vorentwurf genannten Voraussetzungen für die Festsetzung von Nationalparks wieder auf. Die Aufnahme der Empfehlung der Internationalen Naturschutzorganisation (IUCN) in das Gesetz ist zu befürworten. Weiterhin wird angeordnet, dass sich die 30-jährige Frist nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz für bestehende Nationalparke vom Zeitpunkt ihrer rechtlichen Festsetzung an berechnet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 1)

Durch die Folgeänderung wird gewährleistet, dass der natürliche Zustand in Nationalparks in Regel auf einer Fläche von mehr als drei Viertel ihres Gebietes bestehen bzw. entwickelt werden soll. Dies entspricht dem Vorentwurf des Gesetzes.

Zu Buchstabe i (§30a – neu)

Die Vorschrift dient dem Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor Beeinträchtigungen durch das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Durch den neu eingefügten § 30a wird eine der geänderten Gesetzgebungskompetenz entsprechende Vollregelung durch den Bund eingeführt. Im bisherigen Vollzug des Gentechnikrechts werden naturschutzfachliche Belange nicht hinreichend berücksichtigt. Zwar sollen sowohl bei der Freisetzungsgenehmigung als auch bei der Genehmigung zum Inverkehrbringen Schäden für die Umwelt, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden, § 16 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 GenTG. Keine hinreichende Berücksichtigung finden bei dieser allgemeinen Prüfung die spezifischen Schutzbelange eines nach Naturschutzrecht unter Schutz gestellten Gebietes. Der Anbau von GMO kann jedoch dem Schutzzweck eines gesetzlich geschützten Gebietes zuwiderlaufen (vgl. Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Bundestagsdrucksache 16/9990, tz. 1070 f.). Aus diesem Grund sieht die Änderung vor, dass vor dem

tatsächlichen Ausbringen der GVO die Verträglichkeit der Organismen mit den Schutzziele des jeweiligen Gebietes überprüft wird.

Die Verträglichkeitsprüfung für nationale Schutzgebiete ist europarechtlich zulässig. Ein Verstoß gegen Artikel 22 der Freisetzungsrichtlinie liegt nicht vor (vgl. Palme/Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 22, Winter, NuR, 2007 571, 585 f.). Auch das Rechtgutachten der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist nach, dass zum Schutz von Natur und Landschaft ein Verbot des Einsatzes von GVO innerhalb von Schutzgebieten europarechtlich zulässig ist. Auch nach dem europäischen Gentechnikrecht „verbleibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Einsatz von GVO innerhalb von Schutzgebieten (...) zu verbieten“ (Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Stärkung gentechnikfreier Regionen, Rechtsgutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2009, S. 78 ff.).

Zudem ist der Schutz ökologisch sensibler Gebiete von Eintragungen durch GVO völkerrechtlich geboten. Die Artikel 8a, 8e und 8g der Biodiversitäts-Konvention sehen den Schutz besonderer ökologischer Gebiete insbesondere vor einer Verschlechterung durch GVO vor (Palme/Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 22).

Absatz 1 der Vorschrift regelt eine Anzeigepflicht für die Nutzungen von GVO, die unter Schutz gestellte Gebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigen können. Dabei erstreckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auf alle nach § 22 Absatz 1 unter Schutz gestellten Gebiete; namentlich die in § 20 Absatz 2 genannten Gebiete: Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Eine Begrenzung auf Gebiete mit besonders starker Unterschutzstellung wie Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate ist nicht sachgerecht. Auch der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und geschützten Landschaftsbestandteilen kann durch das Ausbringen von GVO beeinträchtigt werden.

Die in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 aufgeführten Handlungen (Freisetzung, die Nutzung rechtmäßig in Verkehr gebrachter GVO oder der sonstige Umgang mit GVO) müssen der für Naturschutz zuständigen Behörde angezeigt werden, wenn sie in einem unter Schutz gestellten Teil oder in einem Abstand von 800 Metern zu einem solchen Gebiet verwendet werden sollen.

Der Abstand von 800 Metern basiert auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass Nutzungen innerhalb eines solchen Abstandes noch Auswirkungen auf die Ökosysteme eines unter Schutz gestellten Gebietes haben können (vgl. Rundrlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 27. März 2008. Danach empfiehlt das MLUV, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden soll, wenn der Anbau von Bt-Mais im Abstand von 800 Metern zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen soll).

Die Anzeigepflicht ist trotz des in § 16a GenTG normierten Standortregisters für Freisetzungen oder den Anbau von GVO notwendig. Dies folgt zum einen daraus, dass die dort normierten Informationspflichten gegenüber der Bundesoberbehörde (BVL) zu erbringen sind, § 16a Absatz 1 Satz 2 GenTG. Im Standortregister wird zwar auch der Ort des Anbaus genannt, § 16a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GenTG, für die für Naturschutz zuständigen Landesbehörden stellt es jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand dar, das Standortregister fortlaufend auf etwaige für unter Schutz gestellte Gebiete relevante Nutzungen von GVO zu überwachen. § 30a Absatz 1 (neu) sieht daher im Interesse eines effektiven Vollzugs vor, dass die für Naturschutz zuständige Landesbehörde zu informieren ist.

Diese Pflicht ist tauglicheres und effektiveres Mittel. Die Behörde kann nach der Anzeige frühzeitig, vor dem Anbau der GVO, eingreifen. Dies dient auch dem Schutz des Verwenders von GVO. Eine Entscheidung über den Anbau wird

durch die Anzeige vor dem Anbau getroffen werden können (vgl. § 30a Absatz 2 Satz 3 – neu). Eine Anzeigepflicht ist daher als hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit mildestes Mittel notwendig.

Die Anzeigepflicht gilt nach Absatz 3 (neu) nicht, wenn in der Freisetzungsgenehmigung nach § 16 GenTG die Schutzziele des jeweiligen Gebiete hinreichend geprüft wurden (siehe dort).

Nach Absatz 2 Satz 1 hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Freisetzen, die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten GVO oder der sonstige Umgang mit diesen mit den jeweiligen Schutzziele eines Gebietes vereinbar ist. Maßstab bilden die Schutzziele des jeweiligen Gebietes, wie sie in der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 genannt werden. Die Vorschrift ist an die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 35 angelehnt. Nach § 35 muss das Ausbringen von GVO, das ein Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen kann, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Fällt die Prüfung negativ aus, ist der Anbau nicht zulässig. Gleiches gilt nunmehr auch für national geschützte Schutzgebiete. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass Maßnahmen zur Sicherung der Schutzziele notwendig sind, kann die zuständige Behörde die Handlungen nach Absatz 2 Satz 2 untersagen.

Soweit die Behörde nach zwei Monaten keine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen hat, oder nach der die Prüfung keine Maßnahmen zum Schutz des Gebietes erforderlich sind, kann die angezeigte Freisetzung, Nutzung oder der sonstige Umgang mit GVO nach Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift vorgenommen werden.

Absatz 3 begrenzt die Anzeigepflicht und die Verträglichkeitsprüfung auf die Fälle der Nutzungen von GVO, in denen der Naturschutz nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Nach Absatz 3 Nummer 1 der Vorschrift besteht für Freisetzungen, für die rechtmäßig eine Genehmigung zur Freisetzung erteilt wurde, und bei der die Belange des jeweiligen Schutzgebietes am Anbauort berücksichtigt wurden, keine Pflicht zur Anzeige und keine Pflicht zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung.

Für die Erteilung der Freisetzungsgenehmigung nach § 16 GenTG ist gemäß § 14 GenTG das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig. Bei der Genehmigung wird auch der Standort berücksichtigt, § 15 Absatz 1 Nummer 2 GenTG. Geprüft werden sollen in der Genehmigung entsprechend dem Vorsorgeprinzip auch die Auswirkungen auf die Umwelt sowie Tiere und Pflanzen, § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 1 Absatz 1 GenTG. Soweit die Genehmigung auch die Schutzziele eines möglicherweise betroffenen und unter Schutz gestellten Teils von Natur und Landschaft entsprechend der in der Unterschutzstellung festgelegten Schutzziele hinreichend berücksichtigt, ist eine weitere Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Eine solche Berücksichtigung kommt beispielweise in Betracht, wenn die Risikobewertung nach § 6 Absatz 1 GenTG eine hinreichende Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke gewährleistet. Soweit eine Berücksichtigung nicht erfolgt, finden Absatz 1 und 2 des § 30a (neu) weiterhin Anwendung. Der Schutz der ökologisch sensiblen Gebiete wird anderenfalls nicht sichergestellt.

Soweit die betroffenen geschützten Teile von Natur Landschaft nicht berücksichtigt werden, sind für die entsprechende Entgegennahme der Anzeige sowie die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich die Länder zuständig. Denn die Freisetzungsgenehmigung entfaltet dann keine Bindungswirkung für das Naturschutzrecht. Dies ergibt sich grundsätzlich bereits aus § 22 GenTG. Nach § 22 Absatz 2 GenTG hat die nach dem GenTG erteilte Genehmigung grundsätzlich Konzentrationswirkung. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um spezifische Gefahren der Gentechnik handelt. Soweit diese nicht vorliegen, bleibt das Naturschutzrecht

neben der Freisetzungsgenehmigung uneingeschränkt anwendbar. So wurde beispielsweise für den Mais Mon810 entschieden, dass es sich bei der Beeinträchtigung von geschützten Schmetterlingsarten durch die Aufnahme von Bt-Toxin nicht um eine spezifische Gefahr der Gentechnik handele (VG Frankfurt/O., Beschluss vom 13. Juli 2007, 7 L 170/07). Eine solche Beeinträchtigung könne auch durch konventionelle Biozide entstehen. Die Konzentrationswirkung nach § 22 Absatz 2 GenTG ist demnach nur anwendbar, wenn im Einzelfall eine spezifische Gefahr der Gentechnik vorliegt.

Darüber hinaus ist durch die Änderung in § 22 Absatz 3 GenTG (siehe Begründung zu Nummer 2 – Änderung des Artikels 12) klargestellt, dass neben der Konzentrationswirkung des GenTG nach § 22 Absatz 2 GenTG die §§ 30a und 35 des BNatSchG unberührt bleiben. Demnach kann das BVL die Schutzziele des jeweiligen Gebietes berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, bleibt es den Landesnaturschutzbehörden unbenommen, entsprechende Maßnahmen zum Schutz von ökologisch sensiblen Gebieten vor GVO zu ergreifen (vgl. ebenda, S. 8).

Absatz 3 Nummer 2 der Vorschrift stellt klar, dass ein nicht den Schutzziele des jeweiligen Gebiets entsprechendes Ausbringen von GVO bereits als allgemeines Verbot in der Erklärung zur Unterschutzstellung normiert werden kann, § 22 Absatz 1 Satz 2. Soweit dies geschehen ist, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht mehr notwendig.

Zu Buchstabe j (§ 35)

Die Streichung hat zur Folge, dass bei in Verkehr gebrachten GVO oder beim sonstigen Umgang mit diesen eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 auch dann durchzuführen ist, wenn die Auswirkungen des Anbaus von außerhalb auf ein Natura-2000-Gebiet einwirken können. Die Begrenzung auf die Verwendung von GVO lediglich innerhalb eines Natura-2000-Gebietes ist nicht zielführend (vgl. Palme/Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 18). Beispielweise ist bei der Haltung von gentechnisch veränderten Fischen in geschlossenen Zuchtbecken zu erwarten, dass ein ungewollter Transfer der modifizierten Gensequenz in natürliche Populationen erfolgt. Wandern transgene Tiere in ein Schutzgebiet ein, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes sein. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher auch erforderlich, wenn die Nutzung von GVO von außerhalb auch ein Schutzgebiet einwirken können (ebenda).

Zu Buchstabe k (§ 69)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 69 Absatz 3 Nummer 5a und 5b)

Durch die Änderung ist eine unterlassene Anzeige nach § 30a Absatz 1 eine Ordnungswidrigkeit (Nummer 5a). Gleiches gilt für Handlungen, die einer erlassenen Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 2 widersprechen (Nummer 5b).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 69 Absatz 6)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine unterlassene Anzeige nach Absatz 3 Nummer 5a der gleichen Vorschrift mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro und nicht bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Gleiches gilt für Absatz 3 Nummer 5b.

Zu Nummer 2 (Artikel 12)

Die Änderung ist notwendig, damit im Verfahren über die Verwendung von GVO nach dem GenTG der Naturschutz hinreichend berücksichtigt wird. Durch die neu eingefügte Nummer 1 wird klargestellt, dass eine Entscheidung über Freisetzen, die in der Regel vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt wird, nur noch im Einvernehmen mit dem Bundesamt für

Naturschutz (BfN) zu treffen ist. Nur durch die Stärkung des BfN im Verfahren über die Freisetzung kann sichergestellt werden, dass der Naturschutz hinreichend berücksichtigt wird. Das BfN ist die für Naturschutz fachlich kompetentere Behörde.

Durch die Änderung in Nummer 2 wird klargestellt, dass nicht nur die Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete nach § 35 des Entwurfes neben dem Gentechnikregime steht, sondern auch die Verträglichkeitsprüfung für nationale Schutzgebiete nach § 30a (neu). Bislang stellt § 22 Absatz 3 klar, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach 34a BNatSchG g. F. stets neben der Konzentrationswirkung des GenTG steht. Dies hat für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, dass die Freisetzungsgenehmigung grundsätzlich nur nach vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen dürfte (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 34a Rn. 10). Durch Einfügen des § 30a in § 20 Absatz 3 GenTG gilt gleiches nunmehr auch für die (neue) Verträglichkeitsprüfung für rein national geschützte Gebiete.

